

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 12

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bolley Alexis	07	Winterthur	Baumgartner Julius	04	St. Gallen	Christinat Hans	13	Steffisburg
Wollenmann Max	98	Zürich	Löhrer Armin	02	St. Gallen	Dähler Fritz	05	Steffisburg
Hurter Jakob	00	Zürich	Schneider Albert	99	Weinfelden	Link Eduard	12	Landquart
Brunner Theodor	00	Zürich	Gallmann Emil	00	Oberuzwil	Häusermann Wilh.	04	Landquart
Löffler Hermann	99	Zürich	Kaufmann Sebast.	99	Horw	Heinis Kurt	12	Basel
Vogel Traugott	00	Zürich	Fuchs Adolf	09	Kriens	Furger Hans	19	Basel
Brugger Heinrich	06	Zürich	Nell Fridolin	02	Erstfeld	Bürgin Karl	06	Basel
Gisiger Friedrich	99	Zürich	Iten Beaonaventura	09	Unterägeri	Ratti Roger	97	Allschwil
Voney Ernst	01	Zürich	Lüdi Ernst	14	Siebenen	Lehmann Bernard	19	Genève
Herzog Hans-Ulrich	13	Zürich	Holdener Emil	96	Schwyz	Masoni Louis	02	Genève
Bräm Heinrich	12	Zürich	Kessler Pius	95	Schindellegi	Richard Frank	11	Genève
Peter Alfred	99	Zürich	Marti Ernst	09	Chiasso	Vaney Eugène	08	Genève
Vökle Peter	13	Gossau	Gioccari Attilio	14	Biasca	Batzli Arnold	13	Genève
Harrweg Erik	01	Glarus	Soldini Mario	17	Mendrisio	Marchand André	10	Genève
Schär Willi	18	Mollis	Gianoni Attilio	95	Locarno	Raymond Claude	21	Genève
Schiesser Bernhard	13	Linthal	Cavalli Remo	00	Locarno	Schudel Robert	00	Genève
Ilg Adolf	08	Kreuzlingen	Donati Riccardo	05	Locarno	Manz Ernst	09	Steffisburg
Geret Hans	05	Rorschach	Praz Edouard	11	Sierre	Tschuy Hans	07	Altdorf
Haupt Max	98	St. Gallen	Chessex Raoul	08	Montreux	Schönbein Alfred	97	Montreux

Folgende Aspiranten der ILO-OS wurden zu Leutnants befördert

Vuille Willy	20	St-Imier	Martini Walter	11	Schweizerhalle	Vassalli Guido	00	Bodio
Glauser Otto	89	St-Ursanne	Hirzel Paul	00	Zürich	Pfaffhauser Emilio	91	Locarno
Vuilleumier Germ.	10	Renens	Maier Arthur	03	Zürich	Schröber Caspar	99	Chippis
Gösteli Walter	02	Bern	Ringger Karl	00	Zürich	Roussy Rodolf	01	Chippis
Mäder Johann	07	Bern	Ellenberger Werner	97	Meilen	Balteschwiler Erwin	05	Chippis
Hefti Fritz	94	Bern	Vogt Ernst	05	Wallisellen	Cretton Fernand	00	Chippis
Bangerter Heinz	17	Bern	Strupler Emil	98	Frauenfeld	Contesse Edouard	07	Vevey
Scherz Robert	03	Bern	Christoffel Balth.	06	Schwanden	Wederich Alfons	94	Visp
Müller Karl	02	Liebefeld	Widmer Rudolf	03	Schwendan	Munkert Konrad	02	Chur
Moser Alfred	97	Langnau i. E.	Diem Jakob	91	Horn	Döbelin Ernst	98	Basel
Schade Arthur	08	Langnau i. E.	Munsch Emil	04	Steckborn	Felix Gottfried	07	Basel
Rathgeb Hans	01	Roggwil	Kuster Paul	97	Balgach	Biehl Willy	89	Basel
Ackermann Meinrad	92	Breitenbach	Witschi Fritz	13	Heerbrugg	Aebi Paul	09	Sennwald
			Stamm Guido	14	Rorschach			

Kleine Mitteilungen

Schutzfarbe gegen Feuer.

Der schwedische Ingenieur Nils Roxendorff hat eine neue Schutzfarbe erfunden, die sich als ausgezeichnetes Mittel zum Schutze von Holzhäusern, Dynamitkisten usw. erwiesen hat. Man hat laut «Neuheiten und Erfindungen» (Bern) erfolgreich die neue Farbe bei einem Rettungsboot ausprobiert, das man mit der Farbe angestrichen und ringsherum mit Holzwolle und anderen leicht entzündlichen Stoffen umgeben hatte, die mit Petroleum und Spiritus getränkt waren. Man zündete die Masse an, ohne dass dem Boot ein Schaden erwuchs. Auch Brandbomben, die eine Hitze von 3000° C entwickelten, vermochten das Holz nicht zu entzünden.

Der Erfinder machte mit seiner eigenen Person einen Versuch, indem er einen mit seiner Farbe imprägnierten Militärmantel anzog, diesen mit Spiritus übergossen und anzünden liess. Nur kleine Versengungen der Kleidung waren festzustellen. Wie verlautet, will die schwedische Militärbehörde die Uniformen, speziell der Luftwaffe und der Panzerbesetzungen, mit diesem neuen Mittel imprägnieren lassen.

r.

Völkerrechtliche Grenzen des Luftkrieges?

So alt der Krieg ist, so alt ist das im Menschen wurzelnde Gefühl, dass gewisse Wesen vor den Schrecken des Krieges bewahrt werden sollten. Wenn auch bis in die Neuzeit diese moralischen Hemmungen

von den Kämpfenden selten beachtet wurden und rechtliche Hemmungen der Kriegsführung nicht bestanden, so wurden Handlungen, die gegen das menschliche Gewissen verstießen — wie etwa die Tötung ganzer Völker mit Frauen und Kindern oder die Hinrichtung von Kriegsgefangenen — immer als Unrecht empfunden und von der Geschichtsschreibung gebrandmarkt. Dafür waren aber der Kriegsführung enge Grenzen gesetzt durch die Länge des menschlichen Armes, durch die Geschwindigkeit des galoppierenden Pferdes, durch eine während Jahrhunderten fast unverändert geringe Wirkung der Waffen. Es ist bezeichnend, dass das 19. Jahrhundert, das den Fortschritt auf technischem Gebiet auch in die Kriegsführung hineintrag, die ersten Versuche sah, die daraus erwachsende Gefahr durch die Kräfte von Recht und Moral zu begrenzen. Es sei nur an die Genfer Konvention von 1864 und die erste Friedenskonferenz im Haag von 1899 erinnert.

Der erste Weltkrieg hat eine Luftkriegsführung und eine Benützung weittragender Artillerie gebracht, die sich keiner anderen Hemmung als der durch die Grenzen ihrer technischen Leistungsfähigkeit unterwarf. Die Bemühungen der Zwischenkriegszeit um eine Begrenzung des Gebrauches der damals bekannten und der zu erwartenden Kampfmittel fand 1923 einen Höhepunkt in dem Entwurf der «Haager Luftkriegsregeln», die aber nie geltendes Recht wurden, und dann in der vom Völkerbund 1932 einberufenen Abüstungskonferenz, die ergebnislos blieb, und in dem

anschliessenden Meinungsaustausch der Grossmächte in den Jahren 1934—1938 über die Gefahren des Luftkriegs und die Wünschbarkeit seiner Verhinderung. Es hob die Zuversicht der bekümmerten Menschheit nicht, die diesen Auseinandersetzungen folgte, wenn die Verhandlungspartner gleichzeitig Luftbombardements bei kolonialen Strafaktionen, im Kriege gegen Abessinien oder mit ihren Versuchsgeschwadern im spanischen Bürgerkrieg durchführten. Als Schlusspunkt steht unter allen diesen gescheiterten Hoffnungen der Aufruf Präsident Roosevelts vom 1. September 1939, in dem er alle Kriegsführenden zu der Erklärung einlud, ihre Streitkräfte keine Bombenangriffe aus der Luft auf die Zivilbevölkerung oder unbefestigte Städte machen zu lassen.

Der zweite Weltkrieg ist sowohl über diese Aufrichtung wie über die zustimmenden Erklärungen der Regierungen hinweggegangen. Wir stehen seit vier Jahren vor der Tatsache, dass der Luftkrieg unbeschränkt geführt wird, d. h. dass die Kriegsführenden die Tötung der Zivilbevölkerung und die Zerstörung ihres Besitzes zum mindesten in Kauf nehmen. Beide kriegsführenden Parteien haben von Anfang an Wert auf die Feststellung gelegt, dass sie ausserhalb der Kampfzone nur kriegswichtige Ziele, wie Fabriken, Bahnhöfe, Verkehrslinien, Warenlager bombardieren würden. Darin liegt, und das ist der einzige schwache Lichtblick in der düsteren Welt des Luftkriegs, die stillschweigende Anerkennung eines Rechtssatzes des Völkerrechts, der die Bombardierung anderer Ziele verbietet. Dass die Zivilbevölkerung bei Angriffen gegen solche Objekte in Mitleidenschaft gezogen werden darf, scheint ein allerdings ebenso feststehendes Gewohnheitsrecht zu sein. Dieses Recht wurde von der deutschen Wehrmacht bei den furchtbaren Bombardierungen von Warschau im September 1939 und von Rotterdam im Mai 1940 ausdrücklich in Anspruch genommen.

Von beiden Seiten wurde immer besonderes Gewicht auf die Feststellung gelegt, dass eine Verletzung auch ungeschriebener Kriegsregeln zu Retorsionsmassnahmen berechtige. Die britische Regierung teilte am 10. Mai 1940, am Tage des deutschen Angriffs gegen Belgien und Holland, offiziell mit, dass sie sich alle Rechte zur Ergreifung zweckdienlicher Gegenmassnahmen vorbehalten müsse, falls der Feind mit der Bombardierung von nichtmilitärischen Objekten unter Gefährdung der Zivilbevölkerung beginnen sollte. Am gleichen Tage kündigte das deutsche Oberkommando aus Anlass von Bombenabwürfen auf Freiburg i. Br., bei denen 24 Personen ums Leben kamen, amtlich an, dass «von jetzt ab jeder weitere planmässige feindliche Bombenangriff auf die deutsche Bevölkerung durch fünfzehn Anzahl von deutschen Flugzeugen auf eine englische oder französische Stadt erwidert» werde. Die ganze strategische Luftoffensive, die Deutschland vom September 1940 bis April 1941 gegen Grossbritannien führte, wurde unter das Zeichen der «Vergeltung» gestellt, d. h. sie wurde von deutscher Seite als Retorsionsmassnahme für die damals allerdings noch mit schwachen Kräften geführten Bombardierungen deutscher Städte durch britische Flieger bezeichnet. So erklärte Adolf Hitler in seiner Rede vom 4. September 1940:

«Während die deutschen Flieger und die deutschen Flugzeuge Tag für Tag über englischem Boden sind, kommt ein Engländer bei Tageslicht überhaupt nicht über die Nordsee herüber. So kommen sie in der Nacht

und werfen nun, wie Sie wissen, wahllos und planlos auf zivile bürgerliche Wohnviertel ihre Bomben, auf Bauerngehöfte und Dörfer. Wo sie irgendein Licht erblicken, wird eine Bombe darauf geworfen. Ich habe drei Monate lang das nicht beantworten lassen, in der Meinung, sie würden diesen Unfug einstellen. Herr Churchill sah darin ein Zeichen unserer Schwäche. Sie werden es verstehen, dass wir jetzt nun Nacht für Nacht die Antwort geben, und zwar in steigendem Masse. Und wenn die britische Luftwaffe zwei- oder drei- oder viertausend Kilogramm Bomben wirft, dann werfen wir jetzt in einer Nacht hundertfünfzig-, hundertachtzig-, dreihundert-, vierhunderttausend und mehr Kilo. Wenn sie erklären, sie werden unsere Städte in grossem Ausmass angreifen — wir werden ihre Städte ausradieren.»

Der Untermauerung der These, dass es sich bei der deutschen Luftkriegsführung gegen England in den Jahren 1940 und 1941 um Retorsionsmassnahmen gehandelt habe, soll auch eine Dokumentensammlung dienen, die am 6. Juli 1943 vom Auswärtigen Amt in Berlin herausgegeben wurde (und der wir das vorstehende Zitat bis zu den Worten «und zwar in steigendem Masse» entnehmen, während die Schlussätze nach einem Bericht des Deutschen Nachrichtenbureaus zitiert sind). Dieses Weissbuch legt anhand von Auszügen aus amtlichen und militärischen Dokumenten dar, dass Deutschland schon früh für eine Humanisierung des Luftkrieges eingetreten sei und im gegenwärtigen Krieg mit der Bombardierung der Zivilbevölkerung nicht begonnen habe. Auch bei den ausdrücklich als «Vergeltung» bezeichneten Angriffen der deutschen Luftwaffe wurde anfänglich an der Darstellung festgehalten, dass sie sich lediglich gegen kriegswichtige Ziele richteten. Erst nach dem Beginn der britischen Grossangriffe im Jahre 1942, denen u. a. in den Hafenstädten Lübeck und Rostock auch historisch bedeutsame Stadtteile zum Opfer fielen, wurde diese Darstellung aufgegeben. Von amtlicher deutscher Stelle wurde am 27. April 1942 nach einem Bericht der Nachrichtenagentur «Europapress» erklärt, «von der deutschen Luftwaffe seien, wo auch immer es nur möglich gewesen sei, die Baudenkmäler auf das sorgsamste geschont worden, wie es z. B. im Falle der Kathedrale von Rouen in der ganzen Welt bekannt sei. Die Engländer aber sollten Deutschland nun wirklich nicht mehr unterschätzen und auch nicht seine Gründlichkeit. Wenn England den Krieg der Zerstörung und der Zertrümmerung kultureller Werte haben wolle, dann könne es ihn bekommen. Auch in Deutschland sei man genügend unterrichtet, um die Kathedrale von Canterbury und die alten Tudor-Schlösser zu finden, wenn es gelten sollte, diesen Vernichtungskrieg fortzusetzen.» In der Tat führte die deutsche Luftwaffe eine Reihe solcher Angriffe, z. B. auf Exeter, Bath und Cambridge, durch.

Angesichts dieses Versagens des Völkerrechts vor dem Vernichtungswillen der Grossmächte und vor allem vor ihrem Prinzip, wegen jeder wirklichen oder vermeintlichen Rechtsverletzung ohne weiteres zur Repressalie zu greifen, wurden andere Versuche unternommen, um besonders schutzwürdige Interessen von der Zerstörung zu bewahren. Dazu gehört vor allem die Formel, bestimmte Orte durch die Erklärung zur «offenen Stadt» zu immunisieren. Der Ausdruck stammt aus einer 1874 in Brüssel entworfenen Deklaration, die nie geltendes Recht geworden ist. Am 10. Mai 1940 erklärte die belgische Regierung, dass Brüssel, am

13. Juni 1940 die französische Regierung, dass Paris als «offene Stadt» zu betrachten sei, worauf das deutsche Oberkommando jede Bombardierung unterliess. Auch die jugoslawische Regierung gab am 6. April 1941 eine entsprechende Erklärung für Belgrad ab; sie wurde aber von der deutschen Luftwaffe nicht berücksichtigt, und ebensowenig die General MacArthurs vom 26. Dezember 1941 über Manila von den Japanern. Der Gedanke, der diesem Versuch der Immunisierung zugrunde liegt, ist, durch eine Erklärung die Anwendung von Art. 25 der Landkriegsordnung, wie sie 1907 im Haag festgelegt worden ist, zu erwirken. Dieser Artikel verbietet, unverteidigte Orte anzugreifen. Dabei besteht im allgemeinen Einigkeit darüber, was «unverteidigt» bedeutet. Vor allem dürfen sich keine Truppen in der Stadt befinden, auch nicht durchmarschieren, und Militärtransporte dürfen nicht durch sie geleitet werden. Die blosse Gegenwart von Fliegerabwehrbatterien für den Fall einer unrechtmässigen Bombardierung hebt den Zustand des «Unverteidigtseins» nicht auf. Militärische Objekte innerhalb einer unverteidigten Stadt dürfen angegriffen werden.

Zum erstenmal ist das Problem der «offenen Stadt» zu wirklicher Bedeutung gelangt im Zusammenhang mit Rom. In allen übrigen Fällen war die Erklärung jeweilen unmittelbar vor der Eroberung durch den Gegner abgegeben worden, während im Falle Rom seit dem Kriegseintritt Italiens die Möglichkeit erwogen wurde, die Ewige Stadt von den Kriegswirkungen auszunehmen. Der Vatikan forderte die kriegsführenden Parteien auf, zu einer Immunisierung Roms die Hand zu bieten, und bot gleichzeitig seine Dienste zu einer Verständigung über diesen Punkt an. Eine Einigung blieb aber aus, weil offenbar die Regierung Mussolini nicht bereit war, die geforderten Bedingungen zu erfüllen.

Erst die Regierung Badoglio unternahm einen entschiedenen Schritt in der Richtung auf die Immunisierung Roms. Am 31. Juli erkundigte sie sich durch Vermittlung des Vatikans bei ihren Gegnern nach den Bedingungen, unter denen eine Immunisierung erfolgen könnte. Nachdem keine Antwort, aber am 13. August ein neuer Angriff auf Rom erfolgt war, erklärte sie zwei Tage später einseitig, dass Rom als «offene Stadt» zu betrachten sei, und dass sie unverzüglich den vom Völkerrecht geforderten Zustand herstellen werde. Seither sind keine Bombardierungen mehr erfolgt, und bei gelegentlichen Ueberfliegungen des Stadtgebiets trat die Fliegerabwehr nicht in Aktion. Die Garnison ist auf das zur Wahrung der Ordnung nötige Mass herabgesetzt worden, und auch sonst dürften alle kriegswichtigen Einrichtungen entfernt sein. Damit scheint sich, ohne formelles Uebereinkommen, eine stillschweigende Einigung über die Immunisierung Roms eingestellt zu haben. In diesem besondern Fall wurde der Vorgang natürlich in hohem Mass erleichtert durch den Umstand, dass überall in die Stadt Rom vatikanisches Gebiet eingesprengt ist und dass die vatikanische Diplomatie im Verein mit dem Staat, der mit der diplomatischen Wahrung der Interessen der Gegner Italiens betraut ist, die Vermittlung des Gedankenaustauschs und die Ueberwachung der Entmilitarisierung übernehmen konnte.

Der Präsidenzfall Rom dürfte grosse Bedeutung erlangen und Wege weisen für eine Eingrenzung des Luftkrieges, eher als die auf private Initiative vor-

geschlagene Schaffung von sog. «Lieux de Genève». Eines darf allerdings nicht übersehen werden. Das Ersuchen um Immunisierung einer Stadt ist bis jetzt immer von einer militärisch bereits unterlegenen Macht gestellt worden, und politisch ist es geradezu als eine Vorstufe zur Kapitulation zu werten. Das Verfahren kann aber so wenigstens der Bevölkerung in einigen Fällen unnötige Leiden und unnötige Zerstörungen ersparen. Es bewegt sich damit in der Richtung, die auch vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingeschlagen wird. In seiner weisen Beschränkung auf das Mögliche, dem es nicht zuletzt seine hohe Autorität verdankt, hat es in seinen Aufrufen, die es am 12. März und 12. Mai 1940 und am 8. August 1943 an die Kriegsführenden richtete, diese lediglich ermahnt, keine Angriffe auf Personen auszuführen, die militärisch in keiner Weise tätig sind, und abgesehen von allen Konventionen und Vertragstexten auf die Stimme des Gewissens zu hören. In seinem letzten Aufruf bittet es mit Bezug auf die Luftkriegsführung, der nutzlosen Zerstörung Grenzen zu setzen und auf die Anwendung vom Völkerrecht verurteilter äusserster Kriegsmittel zu verzichten. Das ist angesichts der geringen Hemmungen, welche die Vorschriften des Völkerrechts für die Kriegsführenden bedeuten, wohl die ultima ratio einer Menschheit, die mit Schauder sieht, wohin sie die von ihr grossgezogene Technik führt, wenn sie in den Dienst des Krieges gestellt wird: zu bitten, dass der nutzlosen Zerstörung Grenzen gesetzt werden. *«NZZ»*

Feuerlöschwirkung von Chemikalien in wässriger Lösung.

Die Löschwirkung von 33 Stoffen in wässriger Lösung, darunter Säuren, Alkalien, Sulfate, Chloride, Azetate und Silikate, verglichen mit Wasser, wurde in einer besonderen Apparatur an hölzernen Lattengestellen von *Howard D. Tyner* im Forest Products Laboratory Madison, Wisconsin, erprobt. Dabei wurde auch der Einfluss von Luftströmungen, wie Wind, studiert. Es ergab sich, dass Konzentration des chemischen Stoffs und Windstärke von wesentlichem Einfluss auf den Löscheffekt sind. 10prozentige Ammoniumphosphatlösung hat gegenüber Wasser eine stärkere Löschwirkung bei mässigem Wind als bei Windstille. Einige der untersuchten Stoffe üben in 2prozentiger Lösung die gleiche Löschwirkung aus wie in wesentlich stärkeren Lösungen. Die Fähigkeit der einzelnen Stoffe, die Flammen schnell zu ersticken, Nachglühen und Wiederaufflammen zu verhüten, ist verschieden. Phosphorsäure, Di- und Monoammoniumphosphat und Borsäure verhüten das Wiederaufflammen und haben durchschlagende Löschwirkung. Die brandverzögernde Wirkung von Chemikalien ist in ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften begründet. Aus den bei den Versuchen gemachten Beobachtungen geht hervor, dass es dabei vorzugsweise auf die Herabsetzung der Menge brennbarer Gase und auf die Bildung einer nichtbrennabaren Schutzschicht auf der brennbaren Unterlage ankommt. Abkühlung der Brandstelle, Bildung von Rauch und erstickenden Gasen sowie katalytische Vorgänge mögen dabei mitwirken, sind aber nur von untergeordneter Bedeutung. *r.*